Regeln für das sportliche Schiessen

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt aufgrund von Artikel 22 Buchstabe e seiner Statuten folgende Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS):

Teil A. Allgemeine Regeln

I. Die Grundsätze 4

Artikel 1 Grundlage und Zielsetzungen 4
Artikel 2 Geltungsbereich 4
Artikel 3 Gliederung 4
Artikel 4 Unterteilung 4
Artikel 5 Teilnahme an Schiessanlässen 5
Artikel 6 Unterstellung unter die Gebührenpflicht 5

II. Die Schiessanlässe 6

1. Anlasskategorien 6

Artikel 7 Vereinsinterne Schiessen (VIS) 6
Artikel 8 Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren (SAJJ) 6
Artikel 9 Verbandswettkämpfe (VerbWK) 6
Artikel 10 Vereinswettkämpfe (VereinsWK) 6
Artikel 11 Historische Schiessen (HS) 7
Artikel 12 Schützenfeste (SchF) 7
Artikel 13 Matchwettkämpfe (MWK) 8

2. Bewilligungsverfahren und Durchführung 9

Artikel 14 Zuständigkeiten 9
Artikel 15 Schiessplan / Reglement 10
Artikel 16 Durchführung von Schützenfesten 10
Artikel 17 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen 10
Artikel 18 Anmeldung 10
Artikel 19 Meldung von Vereins- und Matchwettkämpfen durch KSV/UV 11
Artikel 20 Meldung von Schützenfesten an den SSV 11
Artikel 21 Prüfung der Schiesspläne für Schützenfeste durch KSV/UV 11
Artikel 22 Kontrolle von Unterlagen für Schützenfeste durch KSV/UV 11
Artikel 23 Genehmigungen von Schützenfeste durch den SSV 12

Artikel 24 Versicherungspflicht für Schützenfeste ... 12
Artikel 25 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste ... 12
Artikel 26 Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste ... 12
Artikel 27 Rangliste für Vereinswettkampf ... 12
Artikel 28 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf ... 12
Artikel 29 Berichterstattung über Schützenfest ... 13

3. Organisation ... 14
Artikel 30 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle ... 14
Artikel 31 Kontrollen ... 14
Artikel 32 Pflichten der Büchsenmacher ... 14
Artikel 33 Durchführung der Schiessanlässe ... 14
Artikel 34 Einteilung ... 14
Artikel 35 Wettkampfeinheiten ... 15
Artikel 36 Sportgeräte ... 15
Artikel 37 Stellungen ... 15
Artikel 38 Wechsel des Sportgerätes ... 16
Artikel 39 Meisterschaften ... 16
Artikel 40 Organisation von Wettkämpfen ... 16
Artikel 41 Rangeure ... 16
Artikel 42 Schussabgabe ... 16

4. Sicherheit ... 17
Artikel 43 Persönliche Verantwortung ... 17
Artikel 44 Handhabung des Sportgeräts ... 17

5. Doppel und Gebühren ... 18
Artikel 45 Teilnahme- und andere Gebühren ... 18
Artikel 46 Doppelgeld ... 18
Artikel 47 Schussgebühr ... 19
Artikel 48 Verbandsgebühren ... 19
Artikel 49 Sport- und Ausbildungsbeitrag ... 19

6. Auszeichnungen und Gaben ... 20
Artikel 50 Grundsatz für die Rangierung ... 20
Artikel 51 Rangordnung ... 20
Artikel 52 Auszeichnungen ... 20
Artikel 53 Naturalgaben ... 20
Artikel 54 Meisterschaftsauszeichnungen ... 21
Artikel 55 Besondere Auszeichnungen ... 21
Artikel 56 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften ... 21
Artikel 57 Aufteilung der Gaben ... 21
Artikel 58 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden ... 21
Artikel 59 Organisatorische Regelungen für das Absenden ... 22
Artikel 60 Auszahlung ... 22
Artikel 61 Einheitswettkampf ... 22
Artikel 62 Nachdoppel ... 22
Artikel 63 Anrechnung der Gaben ... 22
Artikel 64 Gabenzuteilung ... 23
Artikel 65 Gabensammlung ... 23
Artikel 66 Gabenliste ... 23

III. Die Schiessenden ... 24

1. Teilnahme ... 24
Artikel 67 Berechtigung ... 24
Artikel 68 Schiessbüchlein ... 24

Artikel 69 Ablauf und Korrekturen ... 24
Artikel 70 Stammverein ... 25
Artikel 71 Mehrfachmitglieder ... 25
Artikel 72 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins ... 25

2. Lizenzwesen ... 26
Artikel 73 Lizenzpflicht ... 26
Artikel 74 Lizenzpflicht für Ausbildungskurse ... 26
Artikel 75 Lizenzkarte ... 26
Artikel 76 Lizenzkontrolle ... 27
Artikel 77 Widerhandlungen ... 27
Artikel 78 Ausnahmen ... 27

3. Sportgeräte und Ausrüstung ... 28
Artikel 79 Ausrüstung ... 28
Artikel 80 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole ... 28
Artikel 81 Sportmunition für Gewehr 300m ... 28
Artikel 82 Sportmunition für die übrigen Bereiche ... 28
Artikel 83 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich ... 28

IV. Die Schiessanlagen ... 29

1. Schiessanlagen und Zeigeordnung ... 29
Artikel 84 Anlagen und Systeme ... 29
Artikel 85 Programmierte Stiche ... 29
Artikel 86 Zeigeordnung ... 29
Artikel 87 Funktion der Anlagen ... 30

2. Sicherheitsvorschriften ... 31
Artikel 88 Sicherheitsmassnahmen ... 31
Artikel 89 Standaufsicht ... 31
Artikel 90 Besondere Vorschriften ... 31
Artikel 91 Gehörschutz ... 31

V. Haftung und Disziplinarwesen ... 32
Artikel 92 Haftung ... 32
Artikel 93 Gültigkeit von Resultaten ... 32
Artikel 94 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen ... 32
Artikel 95 Verstösse gegen die Lizenzpflicht ... 32
Artikel 96 Verstösse gegen das Dopingstatut ... 32
Artikel 97 Reklamationen ... 33
Artikel 98 Beschwerden ... 33
Artikel 99 Gesperrte Vereinsmitglieder ... 33
Artikel 100 Disziplinarkommission des SSV ... 33
Artikel 101 Rekurskommission des SSV ... 34
Artikel 102 Strafmilderungen und Straferlasse ... 34

VI. Schlussbestimmungen *(gelten auch für die TR)* **... 35**
Artikel 103 Weiterführende Vorschriften ... 35
Artikel 104 Aufhebung bisheriger Vorschriften ... 35
Artikel 105 Genehmigung und Inkraftsetzung ... 35

Abkürzungsübersicht ... 36

I. Die Grundsätze

Artikel 1 Grundlage und Zielsetzungen

Die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) stützen sich auf

- die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV),
- die Regeln und Vorschriften des internationalen Schiesssportverbandes (International Shooting Sport Federation [ISSF])
- die Vorgaben in Dopingbelangen der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) **sowie**
- **Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (= Hilfsmittelverzeichnis VBS [Form. 27.132]) zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen des Kompetenzzentrums Sport und Prävention (Komp Zen Sport und Präv).**

Grundlage für die Wettkämpfe sind die Regeln des ISSF, soweit der SSV nicht abweichende Regelungen erlässt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden RSpS legen die Rahmenbedingungen für das sportliche Schiessen fest.

Das ausserdienstliche Schiessen ist in den Schiessverordnungen des Bundesrates und des **VBS** geregelt.

Artikel 3 Gliederung

Die RSpS umfassen:

- Die *allgemeinen Regeln* ([AR] Teil A) für die Disziplinen Gewehr 300m, Gewehr 10/50m und Pistole 10/25/50m.
- Die *technischen Regeln der Sportgeräte und Disziplinen* ([TR] Teile B und C).

Die RSpS mit den entsprechenden technischen Regeln sind in den Schiessanlagen zur Verfügung zu halten.

Auf die Wiedergabe von Auszügen aus den Regeln der ISSF wird verzichtet. In besonderen Anhängen werden die wesentlichsten Ziffern aufgenommen.

Artikel 4 Unterteilung

Die Schiessanlässe werden in sieben Kategorien unterteilt:

- Vereinsinterne Schiessen
- Schiessanlässe für Jugendliche
- Verbandswettkämpfe
- Vereinswettkämpfe
- Historische Schiessen
- Schützenfeste
- Matchwettkämpfe.

Abschnitt II der RSpS regelt Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren, Gebühren und Lizenzpflicht sowie besonderes für die einzelnen Anlasskategorien.

Artikel 5 Teilnahme an Schiessanlässen

Teilnehmende an den Schiessanlässen des SSV sind Inhaberinnen und Inhaber einer SSV-Lizenz. Einzelheiten regelt Abschnitt III der RSpS.

Frauen und Männer schiessen in den gleichen Altersstufen. Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen erfolgt keine getrennte Rangierung.

Es werden folgende Altersstufen gebildet (massgebend ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr gemäss Jahrgang):

- Jugendliche U9: 8 + 9 Jahre (für Druckluftsportgeräte)
- Jugendliche U12: 10 - 12 Jahre
- Jugendliche U14: 13 - 14 Jahre
- Jugendliche U16: 15 - 16 Jahre
- Junioren U18: 17 - 18 Jahre
- Junioren U20: 19 - 20 Jahre
- Elite: offene Altersstufe (ohne Altersbegrenzung)
- Senioren: 46 - 59 Jahre
- Veteranen: 60 - 69 Jahre
- Seniorveteranen: ab 70 Jahren.

Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen.

Der Altersausgleich für Jugendliche (JJ) und Junioren (J) gilt bis zur Altersklasse U20 sowie für die Veteranen ab dem 60. Altersjahr; wer in der Kategorie "Elite" startet hat kein Anrecht auf den Altersausgleich.

Im Sinne einer Übergangsregelung behalten Veteranen der Jahrgänge 1948 bis 1951 in den Disziplinen Gewehr 10m und Gewehr 50m den bereits erworbenen Veteranenstatus bis zum Erreichen des 60. Altersjahres.

Artikel 6 Unterstellung unter die Gebührenpflicht

Die Kantonalschützen- und Unterverbände (KSV/UV) können Schiessanlässe, für die sie bewilligungszuständig sind und die gemäss diesen RSpS gebührenfrei sind, der KSV/UV- und der SSV-Gebührenpflicht unterstellen.

II. Die Schiessanlässe

1. Anlasskategorien

Artikel 7 Vereinsinterne Schiessen (VIS)

Vereinsinterne Schiessen sind Schiessen, an denen nur Mitglieder des organisierenden Vereins teilnehmen (inkl. Werbe-, Sponsorenschiessen und Gästeschiessen) sowie die Freundschaftsschiessen.

Für die vereinsinternen Schiessen legen die organisierenden Vereine die Lizenz- und die Gebührenpflicht fest.

Freundschaftsschiessen mit maximal fünf Vereinen bzw. innerhalb von Vereinen einer Gemeinschaftsschiessanlage (GSA) sind gebührenfrei.

Freundschaftsschiessen mit mehr als fünf Vereinen bzw. mit Vereinen ausserhalb einer GSA sind gebührenpflichtig. Freundschaftsschiessen, die öffentlich ausgeschrieben werden und gewinnorientiert sind, sind in jedem Fall gebührenpflichtig.

Artikel 8 Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren (SAJJ)

Schiessen für Jugendliche sind in der Regel ausschliesslich Jugendlichen der Altersklasse U9 (für Druckluftsportgeräte), U12, U14 und U16 sowie Junioren der Altersklassen U18 und U20 (vgl. Artikel 5) vorbehalten.

Schiessen für Jugendliche sind – sofern in den Teilnahme- und Wettkampfbestimmungen nichts anderes festgelegt wird – lizenz- und gebührenfrei.

Artikel 9 Verbandswettkämpfe (VerbWK)

Die Verbandswettkämpfe umfassen alle vom SSV sowie den KSV/UV durchgeführten oder durch den SSV speziell bewilligten Schiessanlässe (insbesondere Verbands-, Vereins- und Mannschaftswettkämpfe und Mannschaftsmeisterschaften).

Als Verbandswettkämpfe gelten:

- Wettkämpfe, deren Reingewinn einem bestimmten Zweck dienen
- Kantonal- und Unterverbandswettkämpfe
- Sponsorenwettkämpfe
- vom SSV durchgeführte Verbandswettkämpfe (mit Ausnahme des Feldschlösschen-Stiches).

Verbandswettkämpfe sind gebührenfrei, jedoch lizenzpflichtig. Der SSV bzw. die KSV/UV erlassen die für eine geregelte Durchführung erforderlichen Reglemente.

Artikel 10 Vereinswettkämpfe (VereinsWK)

Die Vereinswettkämpfe umfassen alle Schiessanlässe, die von Vereinen oder Vereinsgruppen durchgeführt werden.

Vereinswettkämpfe sind gebühren- und lizenzpflichtig.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Anzahl Stiche wird auf drei Stiche beschränkt; wird ein Einheitswettkampf durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden.
- Es können Auszeichnungen (Kranzabzeichen oder Kranzkarten) und Gaben abgegeben werden. Die Voraussetzungen der Gabenabgabe sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu regeln.
- Die Anlässe stehen Vereinen, Einheiten und Einzelschützen von Vereinen offen; die Einzelheiten sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu regeln.
- Für Auszahlungsstiche müssen die Auszahlungssätze im Schiessplan bzw. im Reglement vermerkt sein.

Artikel 11 Historische Schiessen (HS)

Historische Schiessen sind vom SSV für Ordonnanzwaffen zugelassene, in der Anzahl beschränkte Anlässe, die zur Erinnerung an eine geschichtliche Begebenheit von nationaler Bedeutung durchgeführt werden.

Historische Schiessen sind gebühren- und lizenzpflichtig.

Der Vorstand des SSV und die Organisatoren stellen sicher, dass der historische Charakter der Schiessen gewahrt bleibt. Der Vorstand des SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für die Historischen Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gesuche der KSV/UV für die Bewilligung neuer historischer Schiessen sind an den Vorstand des SSV zu richten.

Artikel 12 Schützenfeste (SchF)

Schützenfeste sind:

- das Eidg. Schützenfest
- das Eidg. Sportschützenfest
- das Eidg. Schützenfest für Jugendliche
- das Eidg. Schützenfest für Veteranen
- die Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilschützenfeste sowie
- die Schützenfeste von Vereinen und Trägervereinen.

Organisatoren von Schützenfesten können Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein.

Schützenfeste sind gebühren- und lizenzpflichtig.

Schützenfeste sind bewilligungspflichtig. Sie verfügen über einen Schiessplan mit Plansumme. Die Plansumme umfasst alle budgetierten bzw. realisierten Einnahmen aus dem Schiessbetrieb, ausgenommen die Kosten für das Schiessbüchlein, die Gebühr für ausserkantonale Teilnehmer, die an den KSV/UV sowie die Unterverbände der KSV zu entrichtenden Gebühren sowie die Munitionskosten.

Eidg. Anlässe sowie Kantonal- und Unterverbandsschützenfeste können nach besonderen Grundbestimmungen und Vereinbarungen, die von den RSpS abweichen können, durchgeführt werden.

Der Schiessplan ist vom KSV/UV und von der zuständigen Abteilung des SSV zu genehmigen.

Artikel 13 Matchwettkämpfe (MWK)

Matchwettkämpfe sind alle Schiessanlässe mit Matchcharakter (inkl. Meisterschaften in einzelnen Stellungen und Match-Mannschaftsmeisterschaften), die im Rahmen

- der nationalen, kantonalen und regionalen Matchvereinigungen,
- der Vereine sowie
- des Eidg. Schützenfestes und des Eidg. Sportschützenfestes

durchgeführt werden.

Matchwettkämpfe sind gebühren- und lizenzpflichtig. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die Meisterschaften der KSV/UV, die Landesteil- und Bezirksmeisterschaften sowie die Matchwettkämpfe zwischen einzelnen KSV/UV und Matchvereinigungen.

Die Abrechnung der Gebühren hat mit einem vom SSV zur Verfügung gestellten elektronischen Formular zu erfolgen.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Wettkämpfe müssen im Druckluftbereich mindestens 40 Schüsse, in den übrigen Bereichen mindestens 60 Schüsse in einer oder mehreren Stellungen umfassen.
- Die Auszeichnungslimiten werden in den TR geregelt (vgl. Teil C der TR der jeweiligen Disziplin).

Die Abgabe von Auszeichnungen und Gaben ist erlaubt.

Wird Munition nach den ISSF-Regeln eingesetzt, können Wettkämpfe nur auf Schiessanlagen durchgeführt werden, welche den technischen Voraussetzungen gemäss der Schiessanlagen-Verordnung (Dok 51.65) entsprechen. Die Anordnungen des Eidg. Schiessanlagenexperten und der Anlageneigentümer sind einzuhalten.

2. Bewilligungsverfahren und Durchführung

Artikel 14 Zuständigkeiten

Anlass	**Zuständig**
Vereinsinterne Schiessen	
- Freundschaftsschiessen	KSV/UV
- Alle übrigen vereinsinternen Anlässe	Verein
Schiessanlässe für Jugendliche	
Schiessanlässe, die ausschliesslich Jugendlichen und Junioren vorbehalten sind	KSV/UV
Verbandswettkämpfe	
- SSV-Wettkämpfe	PK SSV
- Wettkämpfe KSV/UV, Landesteil- oder Bezirksverbände	KSV/UV
- VSSV-Wettkämpfe	VSSV
Vereinswettkämpfe	KSV/UV
Historische Schiessen	
. Grundbewilligung für ein historisches Schiessen	**Vorstand SSV**
. Durchführungsbewilligung für ein historisches Schiessen	**KSV/UV**
Schützenfeste	
- Eidg. Schützenfest	PK SSV
- Eidg. Sportschützenfest	PK SSV
- Eidg. Schützenfest für Jugendliche	KSV/UV und PK SSV
- Eidg. Schützenfest für Veteranen	VSSV und Vorstand SSV
- Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilschiessen und Schützenfeste von Vereinen	KSV/UV und SSV
Matchwettkämpfe	
- Schweizermeisterschaften	PK SSV
- Meisterschaften, die von KSV/UV, Landesteil- oder Bezirkverbänden oder Vereinen durchgeführt werden	KSV/UV
- Wettkämpfe SMV oder UV SMV	SMV

Artikel 15 Schiessplan / Reglement

Mit Ausnahme der vereinsinternen Schiessen (Artikel 7) ist für jeden Schiessanlass ein Schiessplan oder ein Reglement zu erstellen. Schiessplan bzw. Reglement ist durch die zuständige Instanz zu bewilligen. Die Genehmigung durch die einzelnen Instanzen ist im Schiessplan bzw. im Reglement aufzuführen.

Der SSV erlässt für die Vereinswettkämpfe (Artikel 10) und für die Schützenfeste (Artikel 12) die entsprechenden Musterschiesspläne und macht sie im Internet zugänglich. Die Erarbeitung und Nachführung ist Sache der zuständigen Abteilung des SSV.

Artikel 16 Durchführung von Schützenfesten

Von Jahresbeginn bis zum Abschluss eines Eidg. Schützenfestes des SSV dürfen in der ganzen Schweiz im gleichen Kalenderjahr keine Schützenfeste (Artikel 12) der gleichen Distanz stattfinden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Eidg. Schützenfeste für Jugendliche bzw. für Veteranen.

Die KSV/UV sind berechtigt, in den Jahren der Durchführung ihres Kantonalschützen-/Unterverbandfestes, ähnliche einschränkende Bestimmungen über die Durchführung von Schiessanlässen (Artikel 10 und 12) in ihren Verbänden zu erlassen.

Die Dauer der Schiessen werden wie folgt festgelegt:

- Vereinswettkämpfe: maximal vier Wochen
- Schützenfeste: gemäss Regelung des KSV/UV
- Eidg. Schützenfeste: gemäss besonderen Bestimmungen.

Artikel 17 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

Die KSV/UV (für Vereinswettkämpfe) und der Vorstand des SSV (für Schützenfeste) entscheiden unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig anhand der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.

Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien bis zum 15. November des Vorjahres.

Artikel 18 Anmeldung

Die Organisatoren von Vereinswettkämpfen (Artikel 10), **Schützenfesten (Artikel 12) und Matchwettkämpfen (Artikel 13)** müssen diese bis zu den von den KSV/UV angesetzten Daten, spätestens aber bis

- 1. Mai des laufenden Jahres für **Vereins- und Matchwettkämpfe** mit Druckluftsportgeräten 10m
- 1. Mai des Vorjahres für Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im vierten Quartal des darauf folgenden Jahres stattfinden
- 1. Oktober des Vorjahres für alle übrigen **Vereins- und Matchwettkämpfe**
- 1. Oktober des Vorjahres für Schützenfeste (inkl. Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im ersten Quartal des übernächsten Jahres stattfinden)

dem zuständigen KSV/UV anmelden. Die Anmeldung muss enthalten:

- durchführender Verband oder Verein
- Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses
- Art des Schiessanlasses (vgl. Artikel 7 - 13)
- **die erwartete Teilnehmerzahl.**

Artikel 19 Meldung von Vereins- und Matchwettkämpfen durch KSV/UV

Der KSV/UV meldet dem sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV alle durch ihn bewilligten Anlässe bis spätestens am

- 1. Juni des laufenden Jahres für die **Vereins- und Matchwettkämpfe** mit Druckluftsportgeräten 10m;
- 1. November des Vorjahres für alle übrigen **Vereins- und Matchwettkämpfe**.

Spätestens drei Monate vor Beginn des **Vereins- und Matchwettkampfes** sind dem zuständigen KSV/UV die Schiesspläne bzw. Reglemente (inkl. Angaben zu den vorgesehenen Auszeichnungen) in zweifacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 20 Meldung von Schützenfesten an den SSV

Der KSV/UV prüft die Meldung der Schützenfeste und leitet sie zusammen mit seinen Anträgen an den sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV weiter bis spätestens am

- 1. Juni des Vorjahres für Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im vierten Quartal des darauf folgenden Jahres stattfinden;
- 1. November des Vorjahres für Schützenfeste (inkl. Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im ersten Quartal des übernächsten Jahres stattfinden).

Artikel 21 Prüfung der Schiesspläne für Schützenfeste durch KSV/UV

Spätestens sechs Monate vor dem ersten Schiesstag reicht der Organisator eines Schützenfestes dem KSV/UV ein:

- Entwurf des Schiessplanes in elektronischer Form
- Entwürfe der Kranzauszeichnungen
- Mitteilung über die Sicherstellung der Kosten für die Ordonnanzmunition (vgl. Artikel 26)
- Versicherungsnachweis der USS (vgl. Artikel 24) oder mit Bewilligung des sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV eines anderen Versicherers.

Der KSV/UV

- prüft den Schiessplanentwurf und bereinigt ihn mit dem Organisator
- leitet den Entwurf innert 14 Tagen mit seinen Änderungsanträgen mit einer Kopie des Versicherungsnachweises an den sachzuständigen Chef Freie Schiessen weiter
- prüft die Entwürfe der Kranzauszeichnungen und gibt sie dem Organisator zur Bestellung frei.

Artikel 22 Kontrolle von Unterlagen für Schützenfeste durch KSV/UV

Spätestens zwei Monate vor Beginn des Schiessens sendet der Organisator dem KSV/UV:

- fünf gedruckte Schiesspläne
- den Auszug eines Sperr- bzw. Kautionskontos (vgl. Artikel 25).

Der KSV/UV visiert die Unterlagen und leitet vier Schiesspläne sowie die Bestätigung gemäss Artikel 25 an den sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV weiter.

Artikel 23 Genehmigungen von Schützenfeste durch den SSV

Der sachzuständige Chef Freie Schiessen des SSV

- prüft und bereinigt die Änderungsanträge und sendet sie dem KSV/UV zurück.
- genehmigt nach Kontrolle den bereinigten Schiessplan und erteilt die Druckfreigabe.

Artikel 24 Versicherungspflicht für Schützenfeste

Für die Versicherungspflicht ist Artikel 7 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ (AVB) der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS) bzw. sind die AVB des privaten Versicherers massgebend. Im Schiessplan ist auf die Festversicherung hinzuweisen.

Schiesspläne für Schützenfeste (Artikel 12) werden durch die zuständige Abteilung des SSV nur genehmigt, wenn dem Genehmigungsantrag eine Kopie des entsprechenden Versicherungsnachweises beiliegt (vgl. Artikel 21).

Artikel 25 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste

Der Organisator eines Schützenfestes (Artikel 12) mit einer Plansumme von mehr als Fr. 50 000.- bestätigt dem KSV/UV spätestens zwei Monate vor dem Schützenfest mittels Auszug eines Sperr- oder Kautionskontos die Sicherstellung von zehn Prozent der Plansumme für die Durchführung des Schützenfestes.

Der KSV/UV haftet gegenüber dem SSV für Überweisung der Gebühren, die innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag zu überweisen sind.

Artikel 26 Bestellung von Ordonnanzmunition für Schützenfeste

Der KSV/UV leitet die Bestellung des Organisators an das Komp Zen Sport und Präv weiter und regelt mit ihm welche Garantieleistung oder Anzahlung durch den Organisator vor der Auflieferung zu erbringen ist.

Artikel 27 Rangliste für Vereinswettkampf

Der Organisator eines Vereinswettkampfes veröffentlicht die Rangliste innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag im Internet oder stellt jeder rangierten Einheit per Email bzw. per Post kostenlos ein Exemplar zu.

Artikel 28 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf

Die Organisatoren von bewilligungs- und gebührenpflichtigen Schiessanlässen (wie z.B. Freundschaftsschiessen, **Vereins- und Matchwettkämpfen** und Historischen Schiessen) rechnen mit dem KSV/UV ab.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; Abrechnungsstichtag ist der 31. Oktober.

Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der KSV/UV des folgenden Jahres aufzuführen.

Die Zusammenstellung der durchgeführten Schiessen ist durch die KSV/UV **auf dem vom SSV zur Verfügung gestellten elektronischen Formular (mit den von den KSV/UV angemeldeten Schiessen)** bis spätestens 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV zu übermitteln. Daraus muss ersichtlich sein:

- Durchführender Verband oder Verein
- Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses
- Zahl der Teilnehmenden
- Munitionsverbrauch (für die Abrechnung des Sport- und Ausbildungsbeitrages)
- Auszeichnungen in Prozenten der Teilnehmenden.

Die Bewilligungsinstanzen können zusätzliche Auswertungen (wie z.B. Gabensummen, Auszahlungen, **Sportgerätearten** und Vergünstigungen) verlangen.

Die KSV/UV sind für die Abrechnung mit dem SSV verantwortlich; die Gebühren sind gleichzeitig mit der Übermittlung der KSV/UV-Abrechnung zu überweisen.

Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während zwei Jahren zu archivieren.

Artikel 29 Berichterstattung über Schützenfest

Für die Schützenfeste (Artikel 12) gilt:

- Die Absendlisten (Doppeleinnahmen und Ehrengaben sowie Auszahlungen für jeden Stich) sind von den zuständigen KSV/UV und von der zuständigen Abteilung des SSV zu genehmigen.
- Die Gaben- und Absendliste ist so zu erstellen, dass jeder Teilnehmende kontrollieren kann, ob die ihm zustehenden Gaben und Auszahlungen den Schiessplanbestimmungen entsprechen.
- Die KSV/UV sind verantwortlich, dass die Absendlisten spätestens zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens jedoch am 30. November auf der Internetseite des Organisators eingesehen werden können oder im Verbandsorgan publiziert werden.
- Werden Absendlisten nur im Internet veröffentlicht, ist im Verbandsorgan auf Kosten des Organisators darauf aufmerksam zu machen.
- Veröffentlichungen im Verbandsorgan erfolgen zum besonderen Tarif für Absendlisten zulasten des Organisators; dieser liefert der zuständigen Abteilung des SSV einen druckfertigen Auszug der Absendliste.

Die KSV/UV stellen sicher, dass Abrechnung und Bericht nach entsprechender Kontrolle innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis am 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV eingereicht werden. Die Gebühren sind gleichzeitig mit der Abrechnung für das Schützenfest zu überweisen.

Der Organisator

- stellt den Vereinen und Gruppen eine gedruckte Absendliste kostenlos zu;
- ist verpflichtet, alle Akten während fünf Jahren zu archivieren.

3. Organisation

Artikel 30 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle

Die Kontrolle ist Sache des Organisators. Bei Schützenfesten (Artikel 12) der Disziplinen Gewehr 300m sowie Pistolen 25m und 50m ist sie einem konzessionierten Mitglied des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenhändlerverbandes (SBV) zu übertragen.

Wird bei Wettkämpfen eine Kontrolle durchgeführt, ist dies im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Artikel 31 Kontrollen

Der Organisator ist berechtigt, unmittelbar vor oder nach einem Wettkampfprogramm die Sportgeräte zu kontrollieren.

Verstösse gegen die TR werden mit Disqualifikation für den ganzen Wettkampf geahndet. Es erfolgt zudem eine Meldung an die Disziplinar- und Rekurskommission (DRK) des SSV (vgl. Artikel 93).

Artikel 32 Pflichten der Büchsenmacher

Obliegenheiten, Haftung und Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle der Sportgeräte durch ein konzessioniertes SBV-Mitglied werden in einer Vereinbarung zwischen dem SSV und dem SBV geregelt.

Dem Büchsenmacher werden zur Hauptsache folgende Obliegenheiten überbunden:

- Kontrolle und Plombage der Sportgeräte gemäss Schiessplan und RSpS
- Reparatur und Reinigung der Sportgeräte
- Aufbewahrung von Sportgeräten der Teilnehmenden.

Weitere Verpflichtungen können im Vertrag zwischen dem Organisator und dem Büchsenmacher geregelt werden.

Die Büchsenmacher haften für Folgen, die aus der Übernahme von geladenen Sportgeräten entstehen sowie für alle Gegenstände, die sie zur Aufbewahrung übernommen haben.

Der Tarif über die von den Teilnehmenden zu leistenden Entschädigungen ist vom Organisator zu genehmigen und bei der Büchsenmacherei anzuschlagen.

Artikel 33 Durchführung der Schiessanlässe

Die Schiessanlässe werden als Einzel- und/oder als Einheitswettkampf durchgeführt.

Einheitswettkämpfe können als Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkämpfe durchgeführt werden.

Artikel 34 Einteilung

Die Einteilung in Kategorien, Stärkeklassen, Ligen usw. richtet sich nach den Reglementen der jeweiligen Verbands- bzw. Vereinswettkämpfe des SSV. Die Einteilung erfolgt durch den SSV; dieser kann sie an die KSV/UV delegieren. Die Einteilung wird jährlich im Internet veröffentlicht.

Bei kantonalen und regionalen Wettkämpfen erfolgt die Einteilung aufgrund des jeweiligen Schiessplanes bzw. Reglements.

Artikel 35 Wettkampfeinheiten

Für die Wettkampfeinheiten (Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkampf) gelten folgende Richtwerte:

- Vereinswettkämpfe gemäss dem entsprechenden Reglement
- Mannschaftswettkämpfe mit 6 – 10 Schützen
- Gruppenwettkämpfe mit 3 – 5 Schützen
- Teamwettkampf mit 2 – 3 Schützen.

Artikel 36 Sportgeräte

Es sind folgende Sportgeräte zugelassen:

Gewehre 300m:

- Sport**gewehre** (Freigewehr, Sportgewehr, Standardgewehr)
- Alle Ordonnanz**gewehre** und ordonnanzähnlichen **Gewehre** (Karabiner, Langgewehr und Sturmgewehr [inkl. private Sturmgewehre]) gemäss Schiessverordnung bzw. Hilfsmittelverzeichnis des VBS (Form. 27.132).

Gewehre 10/50m:

- Gewehr 50m
- Sportgewehr 50m
- Gewehr 10m.

Pistolen:

- Pistole 50m
- Randfeuerpistole/-revolver und Zentralfeuerpistole/-revolver
- Alle Ordonnanz**pistolen** (**vgl. Artikel 4 Teil C der TR Pistole**)
- Pistole 10m**/Fünfschüssige Pistole 10m**.

Der Organisator eines Schiessanlasses kann die Zulassung der einzelnen Sportgeräte frei bestimmen.

Aus Sicherheitsgründen dürfen bei Verwendung von Ordonnanzmunition bzw. Grosskaliber (GK)-Trainingsmatchmunition nur Sportgeräte eingesetzt werden, die mit **dem Beschussstempel einer autorisierten Beschussstelle** versehen sind.

Artikel 37 Stellungen

Die Detailregelungen der Schiessstellungen für die einzelnen Sportgeräte und Disziplinen sowie die altersbedingten Stellungserleichterungen finden sich in den Übersichten zu den TR (vgl. Teile B der TR: Artikel 6 ff für Gewehr 300m, Artikel 9 ff für Gewehr 10/50m und Artikel 12 ff für Pistole).

Ausnahmen von den Stellungsvorschriften können nur vom SSV bewilligt werden.

Artikel 38 Wechsel des Sportgerätes

Das Sportgerät darf innerhalb eines Stiches bzw. einer Passe (inkl. der Nachdoppel) nicht gewechselt werden; vorbehalten ist ein Defekt.

Nach einem Defekt kann der Wettkampf mit einem anderen Sportgerät der gleichen Art fortgesetzt werden.

Nach dem Wechsel des Sportgerätes

- dürfen im abgebrochenen Programm die Probeschüsse wiederholt werden;
- sind die fehlenden Schüsse bzw. bei Serien die ganze Serie zu wiederholen.

Die Kosten (inkl. Munition) für die Wiederholungen sind durch die Teilnehmenden zu tragen.

Wo der Schiessplan eine Kontrolle vorsieht (vgl. Artikel 31), muss das Ersatz-Sportgerät vor dem Einsatz kontrolliert worden sein.

Artikel 39 Meisterschaften

Die Detailregelungen für die einzelnen Disziplinen, insbesondere für die Mehrfachteilnahme an Meisterschaften der Schützenfeste (Artikel 12) und der Matchwettkämpfe (Artikel 13), erfolgen in den jeweiligen TR.

Artikel 40 Organisation von Wettkämpfen

Der Organisator stellt sicher, dass ausgebildete Funktionäre den Schiessbetrieb überwachen und dass instruierte Warner die Resultate in die Schiessbüchlein/Standblätter/Schiesskarten eintragen bzw. die Bedienung der elektronischen Trefferanzeigeanlage sicherstellen.

Funktionäre und Warner sind für die Zeit, während der sie selber als aktive Schützen am Schiessanlass teilnehmen, in ihren Funktionen eingestellt.

Artikel 41 Rangeure

Der Organisator bestimmt die Regelung für die Reihenfolge zum Schiessen und die Zeit, während der eine Scheibe zur Verfügung steht.

Die Detailregelungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken und in der Schiessanlage anzuschlagen.

Für die Benützung eines Rangeurs im Rahmen eines Schützenfestes (Artikel 12) ist der Organisator berechtigt eine angemessene Gebühr zu verlangen. Diese ist im Schiessbüchlein (bzw. auf dem Standblatt oder auf der Schiesskarte; **vgl. Artikel 68**) einzurechnen.

Artikel 42 Schussabgabe

Jeder Schuss, welcher durch die Teilnehmenden ausgelöst wird, ist gültig.

Bei zeitlich limitierten Stichen (Serien) ist die Zeit durch die Schiessleitung zu kontrollieren. Ausserhalb der im Schiessplan festgelegten Zeitlimite abgegebene Schüsse werden mit „Null“ gewertet.

Wenn auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen eine Zeitmessanlage integriert ist, muss diese für die Kontrolle verwendet werden (ausgenommen bei kommandierten **Programmen**).

Bei Druckluftsportgeräten 10m (Gewehr und Pistole) wird nach Wettkampfbeginn – unabhängig davon, ob ein Geschoss geladen ist oder nicht – jedes Auslösen der Treibladung, bei dem die Scheibe nicht getroffen wird, als Fehler und damit als „Null“ gewertet.

Trockenschüsse gemäss ISSF-Regeln sind erlaubt.

4. Sicherheit

Artikel 43 Persönliche Verantwortung

Die Teilnehmenden tragen die Verantwortung für die sichere Handhabung, die Funktionsfähigkeit sowie die Lauf- und Entladekontrolle ihrer Sportgeräte.

Lassen Teilnehmende ihr Sportgerät unsachgemäss in oder um die Schiessanlage liegen oder vergessen sie das Sportgerät, kann der Organisator für die Herausgabe eine Gebühr verlangen.

Artikel 44 Handhabung des Sportgeräts

Am Sportgerät darf nur in der **Schützenlinie** in Richtung Scheibe manipuliert werden.

Das Einsetzen des Magazins und Ladebewegungen am Sportgerät sind nur auf den Schützenlägern bzw. auf der Ladebank erlaubt. Die Anweisungen der Schiessleitung sind zu beachten.

Entfetten und Reinigen des Sportgerätes ist in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen vorzunehmen.

5. Doppel und Gebühren

Artikel 45 Teilnahme- und andere Gebühren

Die Teilnahmegebühr setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- *Vereinsinterne Schiessen:*
  - Schussgebühr und/oder Doppelgeld
  - Kosten Ordonnanzmunition
- *Schiessanlässe für Jugendliche:*
  - Schussgebühr und/oder Doppelgeld
  - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
  - Kosten Ordonnanzmunition
- *Verbandswettkämpfe:*
  - Gemäss Wettkampfreglement, mindestens jedoch Schussgebühr und/oder Doppelgeld
  - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
- *Vereinswettkämpfe:*
  - Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
  - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
  - Verbandsgebühren
  - Kosten Ordonnanzmunition
- *Historische Schiessen:*
  - Schussgebühr und/oder Doppelgeld
  - **Sport- und Ausbildungsbeitrag (in Kosten für Ordonnanzmunition inbegriffen)**
  - Verbandsgebühren
  - Kosten Ordonnanzmunition
- *Schützenfeste:*
  - Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
  - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
  - Verbandsgebühren
  - evtl. Umweltgebühren
  - Kosten Ordonnanzmunition
- *Matchwettkämpfe:*
  - Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
  - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanz-/GK-Trainingsmatchmunition inbegriffen)
  - Verbandsgebühren
  - Kosten Ordonnanz-/GK-Trainingsmatchmunition

Bei der Ordonnanzmunition ist der Sport- und Ausbildungsbeitrag generell inbegriffen.

Artikel 46 Doppelgeld

Das Doppelgeld ist der Teil der Teilnahmegebühr, der nach Abzug von Sport- und Ausbildungsbeitrag, Gebühren und Munitionskosten zur Auszahlung kommt.

Erfolgt keine Auszahlung, kann anstelle eines Doppelgeldes eine Kontrollgebühr erhoben werden.

Artikel 47 Schussgebühr

Für Wettkampfprogramme ohne Auszeichnungen, Barauszahlungen sowie Natural- und Bargaben kann eine Gebühr zu Gunsten des Organisators erhoben werden.

Artikel 48 Verbandsgebühren

Die KSV/UV legen die für sie und allenfalls für ihre Unterorganisationen bestimmten Abgaben fest; diese dürfen pro Verband höchstens gleich hoch sein, wie die Abgaben an den SSV (vgl. die Übersichten zu den TR [Teile C]: Artikel 2 für Gewehr 300m, Artikel 3 für Gewehr 10/50m und Artikel 2 für Pistole).

Für Kantonalschützen- und Unterverbandsfeste können die KSV/UV im Rahmen der besonderen Grundbestimmungen abweichende Regelungen treffen.

Verbandsgebühren sowie besondere Kosten für Versicherung, Rangeure, Umweltabgaben, Gebühren des Festbüchsenmachers, usw. sind im Schiessbüchlein (bzw. im Standblatt bzw. in der Schiesskarte; vgl. Artikel 68), einzurechnen.

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein kann von den Teilnehmenden aus ausserkantonalen Vereinen ein Kantonalbeitrag erhoben werden.

Artikel 49 Sport- und Ausbildungsbeitrag

Der SSV erhebt pro bezogene Ordonnanzpatrone (Kauf- und Festmunition) sowie pro GK-Trainingsmatchpatrone, die vom SSV vergünstigt abgegeben wird, einen Sport- und Ausbildungsbeitrag.

Für die Munition, die nicht als Ordonnanzmunition vom Organisator abgegeben wird oder von den Teilnehmenden mitgebracht wird (ohne GK-Trainingsmatchmunition), ist der Sport- und Ausbildungsbeitrag ebenfalls zu entrichten. Er wird pro Wettkampfschuss erhoben.

Der Sport- und Ausbildungsbeitrag ist in der Teilnahmegebühr eingeschlossen und vom Organisator abzurechnen. Die Abrechnung hat mit dem vom SSV zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.

Die Höhe des Sport- und Ausbildungsbeitrages wird von dem gemäss Statuten zuständigen Organ festgelegt und beträgt:

Munitionsart	**Beitrag**
300m Gewehr-Ordonnanz- bzw. GK-Trainingsmatchpatronen Kal. 5.6mm/7.5mm	5 Rappen/Schuss (im Kaufpreis inbegriffen)
300m Gewehr-Spezialmunition bis max. Kal. 8mm	10 Rappen/Wettkampfschuss
10m Gewehr-Geschosse Kal. 4.5mm (.177“)	3 Rappen/Wettkampfschuss
50m Gewehr-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22“lr)	10 Rappen/Wettkampfschuss
25/50m Pistolen-Ordonnanzpatronen Kal. 7.65mm/9mm	5 Rappen/Schuss (im Kaufpreis inbegriffen)
25/50m Pistolen-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22“lr)	10 Rappen/Wettkampfschuss
25m Pistolen-Zentralfeuerpatronen Kal. 7.62mm/ 9.65mm (.30“ – .38“)	**10 Rappen/Wettkampfschuss**
10m Pistolen-Geschosse Kal. 4.5mm (.177“)	3 Rappen/Wettkampfschuss

Der SSV kann **für Verbandswettkämpfe, die über mehrere Rundenabgewickelt werden,** besondere Regelungen erlassen. Es wird auf die jeweiligen Wettkampfreglemente verwiesen.

6. Auszeichnungen und Gaben

Artikel 50 Grundsatz für die Rangierung

Bei Vereinswettkämpfen (Artikel 10) muss bei den Einzel- und Gruppenwettkämpfen in der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge der Auszahlungs- und Gabensätze rangiert werden.

Bei Schiessanlässen gelten die Tabellen in den Übersichten (vgl. Teile C der TR der einzelnen Disziplinen).

Artikel 51 Rangordnung

Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die besseren Tiefschüsse des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:

- Jugendliche (JJ)
- Junioren (J)
- Seniorveteranen (SV)
- Veteranen (V)
- Senioren (S)
- Elite (E).

Artikel 52 Auszeichnungen

Die Voraussetzungen für das Erringen einer Auszeichnung und die Art der Auszeichnungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement aufzuführen.

Nebst Kranz- oder Prämienkarten können als Einzelauszeichnung abgegeben werden:

- Kopfkränze
- Kranzauszeichnungen
- Meisterschaftsauszeichnungen
- Besondere Auszeichnungen.

Der gleichen bzw. dem gleichen Teilnehmenden darf pro Disziplin und Distanz nur eine Auszeichnung abgegeben werden, ausgenommen sind Spezialauszeichnungen für Meisterschaften, Juniorenstiche, Eröffnungsschiessen und Spezialwettkämpfe sowie kumulierbare Auszeichnungen, die an wiederkehrenden Schiessanlässen abgegeben werden bzw. kumulierte Auszeichnungen auf die Anspruch besteht, wenn eine im entsprechenden Reglement festgelegte Anzahl Auszeichnungen oder Gutpunkte vorgewiesen werden kann (z.B. Feldmeisterschaften).

Artikel 53 Naturalgaben

Anstelle von Auszeichnungen gemäss Artikel 52 können wertgleiche Naturalgaben abgegeben werden; im Schiessplan bzw. im Reglement ist darauf hinzuweisen.

Die Naturalgaben sind von der Bewilligungsinstanz zu genehmigen.

Artikel 54 Meisterschaftsauszeichnungen

Meisterschaftsauszeichnungen dürfen nur an den entsprechend bewilligten Schiessanlässen abgegeben werden. Anstelle der Meisterschaftsauszeichnungen können Kranz- und Prämienkarten angeboten werden.

Es besteht für jedes auszeichnungsberechtigte Resultat Anspruch auf die Meisterschaftsauszeichnung. Besondere Regelungen für die Abgabe von Meisterschaftsmedaillen bleiben vorbehalten.

Artikel 55 Besondere Auszeichnungen

Anstelle von Auszahlungen können Erinnerungspreise abgegeben werden.

Artikel 56 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften

Die Limiten Meisterschaftsauszeichnungen für die einzelnen Sportgerätearten, Altersstufen (altersbedingte Begünstigungen) und Disziplinen werden in den Übersichten zu den TR (vgl. Teile C) oder in Spezialreglementen (z.B. dezentralisierte Meisterschaften oder Schweizer- bzw. Landesmeisterschaften) geregelt.

Artikel 57 Aufteilung der Gaben

Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte aufzuteilen.

In den Stichscheiben müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Natural- und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.

Die Höhe der ersten Bargabe nach den Naturalgaben darf maximal Fr. 100.- betragen; sie ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Der Gabensatz muss (ausser beim Ehrengabenstich) an mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden jedes Stiches verteilt werden.

Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit festen Gabensätzen oder sofortiger Barauszahlung

- weniger als 50 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;
- 50 bis 60 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Einheitswettkampf zufliessen.

Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht zulässig.

Artikel 58 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden

Einzelauszeichnungen, Medaillen, Barauszahlungen usw. sind direkt am Anlass abzugeben; für gravierte Meisterschaftsmedaillen ist eine nachträgliche Abgabe (innert zweier Monate) möglich.

Für die Erstrangierten reservierte Gaben werden an einem Absenden abgegeben. Den Zeitpunkt bestimmt der Organisator; er ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Artikel 59 Organisatorische Regelungen für das Absenden

Die Berechtigten haben in ihrer Rangfolge freie Wahl innerhalb der dem Stich zugeteilten Gaben. Nach erfolgter Verteilung ist ein Umtausch ausgeschlossen. Die Berechtigten können sich vertreten lassen.

Abwesenden wird die ihrem Rang entsprechende werthöchste Gabe zugeteilt.

Gaben, die nicht abgeholt werden, sind den Berechtigten auf deren Kosten zuzustellen oder während zwei Monaten zum Abholen bereitzuhalten. Porto und Verpackungskosten gehen bei Absenden, zu welchen persönlich eingeladen wird, zulasten der Gabenberechtigten, welche die Zustellung der Gaben wünschen; bei Absenden, zu denen nicht persönlich eingeladen wird, gehen die Kosten zulasten des Organisators.

Nach Ablauf der Abholfrist gehen nicht abgeholte Gaben ins Eigentum des Organisators über.

Artikel 60 Auszahlung

Bargaben, bei welchen Punktzahl und Auszahlungsbetrag angegeben werden, sind den Berechtigten auf Kosten des Organisators

- innert Monatsfrist nach dem letzten Schiesstag auszuzahlen, wenn kein Absenden durchgeführt wird;
- innert 14 Tagen nach dem Absenden auszuzahlen.

Artikel 61 Einheitswettkampf

Es müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder sowie allfällige Differenzbeträge für Gaben und Auszeichnungen an mindestens 50 Prozent der rangierten Vereine und Einheiten verwendet werden.

Artikel 62 Nachdoppel

Die Passenzahl wird für Schützenfeste auf maximal 36 Passen, für Eidg. Schützenfeste auf maximal 48 Passen beschränkt.

Auszahlungen können erfolgen:

a. Als Mouchenvergütung:
   Erreicht die sofortige Barauszahlung nicht mindestens 60 Prozent der Doppelgelder muss der Differenzbetrag für eine Vergütung nach Bst. b verwendet werden.
   Eine allfällige Beschränkung der Mouchenzahl sowie der Barauszahlungen sind im Schiessplan anzugeben.
b. Als Vergütung für eine bestimmte Anzahl der besten Schüsse:
   Die Höhe der Gaben ist im Schiessplan zu vermerken.

Artikel 63 Anrechnung der Gaben

Die Anrechnung der Gaben richtet sich nach der Art des Schiessanlasses, insbesondere nach der Plansumme **(**vgl. Musterschiesspläne für die jeweiligen Disziplinen).

Ist der Wert der Gabe höher als der Anrechnungswert, darf der Mehrbetrag auch dann nicht in die auszuzahlenden 60 Prozent des Doppelgeldes eingerechnet werden, wenn es sich um eine unteilbare Gabe handelt.

Für Eidg. Schützenfeste (Artikel 12) können spezielle Ansätze zur Anwendung gelangen.

Artikel 64 Gabenzuteilung

Teilnehmende, die in mehreren Stichen gabenberechtigt sind, erhalten nur eine Gabe, ausgenommen in den Meisterschaften, im Ehrengabenstich, im Juniorenstich sowie in den Schützenkönig-Konkurrenzen.

Haben Teilnehmende in mehreren Stichen Anspruch auf eine Gabe, erhalten sie die Gabe in dem Stich, bei dem sie höher bewertet sind. Für die Ränge, für die sie auf eine Gabe verzichten müssen, haben sie Anspruch auf einen Betrag in der Höhe der ersten Bargabe.

Sind Teilnehmende in mehreren Stichen im ersten Rang klassiert, können sie bestimmen, in welchem Stich sie die erste Gabe beziehen wollen.

Artikel 65 Gabensammlung

Gaben dürfen nur zum handelsüblichen Verkaufswert angerechnet werden. Sie müssen in der Reihenfolge des von der Genehmigungsinstanz genehmigten Wertes aufgeführt werden. Abweichende Regelungen müssen im Schiessplan bzw. im Reglement festgehalten werden.

Von der Gesamtsumme der Gaben dürfen die ausgewiesenen Sammelspesen, höchstens aber zehn Prozent der Gesamtsumme, in Abzug gebracht werden.

Artikel 66 Gabenliste

Die Naturalgaben und/oder Bargaben sind im Schiessplan, im Reglement oder in einer Gabenliste anzugeben und öffentlich auszustellen bzw. die Gabenliste anzuschlagen.

III. Die Schiessenden

1. Teilnahme

Artikel 67 Berechtigung

Teilnehmende können am gleichen Schiessanlass nur mit einem Verein pro Distanz teilnehmen und nur in einer Kategorie schiessen.

Teilnehmende, die zusätzlich von einem anderen Verein als Aktiv-B-Mitglied (Definition vgl. Artikel 71) in der Verbands- und Vereinsadministration (VVA) erfasst sind, sind, sofern ihr Stammverein nicht an diesem Anlass teilnimmt, teilnahmeberechtigt.

Teilnahmeberechtigt sind auch Teilnehmende, deren Verein sich nicht am Schiessanlass beteiligt. Es ist dem Organisator überlassen, ob diese auch für den Bezug von Spezialgaben berechtigt sind.

Der SSV kann Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV für Teilnehmende mit Stellungserleichterungen sowie für Behinderte und Rollstuhl-Schützen nach ISCD erlassen. Die von der Sportgeräteart her zuständige technische Abteilung beurteilt und entscheidet die Gesuche; Erleichterungen und Bewilligungen für die Abänderung von **Sportgeräten** werden auf der Lizenzkarte des Bewilligungsinhabers vermerkt.

Die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit dem Einsatz von **Ordonnanzgewehren, -pistolen und –revolver sowie Ordonnanzmunition** wird durch den SSV in Absprache mit dem VBS geregelt.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied eines einem KSV/UV angeschlossenen Vereines sind, können mit Sport**geräte** an Schiessanlässen des SSV teilnehmen, wenn sie über ihren Verein in der Schweiz oder im Ausland beim SSV lizenziert sind.

Artikel 68 Schiessbüchlein

Den Teilnehmenden wird ein Schiessbüchlein (bzw. ein Standblatt oder eine Schiesskarte) ausgestellt. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate und ist (mit Stempel oder von Hand) von der Standaufsicht zu visieren und vom Teilnehmenden zu unterzeichnen.

Es müssen minimal erfasst sein: Name und Vorname, Geburtsdatum, Verein sowie bei lizenzpflichtigen Schiessanlässen die Mitglied-/Lizenznummer.

Artikel 69 Ablauf und Korrekturen

Die Teilnehmenden haben dem Warner das Schiessbüchlein (bzw. das Standblatt oder die Schiesskarte) vorzulegen und den Stich zu nennen, den sie schiessen wollen; sie sind selber verantwortlich, dass der Warner ihre Anweisungen richtig versteht. Dies gilt insbesondere auch für den Altersausgleich sowie Stellungserleichterungen für Veteranen und Seniorenveteranen, wo der Schiessplan bzw. das Reglement dies vorsieht.

Bei Unterbruch oder Beendigung des Schiessens kontrollieren die Teilnehmenden die Richtigkeit der Eintragungen und visieren sie. Betreffend Reklamationen wird auf Artikel 97 verwiesen.

Änderungen an der Erfassung der Resultate dürfen nur von der Schiessleitung vorgenommen werden; sie müssen von ihr visiert werden.

Artikel 70 Stammverein

Der Stammverein ist der Verein, mit dem ein Vereinsmitglied den Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkampf absolviert. Er wird für jede Disziplin auf der Lizenzkarte aufgeführt (= Disziplinen-Stammverein).

Artikel 71 Mehrfachmitglieder

Mehrfachmitglieder sind für die gleiche Disziplin (Sportgerät und Distanz) Mitglied in einem Stammverein (bei welchem sie als Aktiv-A-Mitglied erfasst sind) und Mitglied in weiteren Vereinen (bei welchen sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind).

Sie müssen an Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- und Teamwettkämpfen mit ihrem Disziplinen-Stammverein teilnehmen.

Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, ist nur möglich, wenn

- der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkampf nicht teilnimmt.
- das Reglement des Wettkampfes nichts anderes vorsieht.

Am gleichen Wettkampf darf nur mit einem Verein teilgenommen werden (vgl. Artikel 33 und 67).

Artikel 72 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins

Bei einem Wechsel des Stammvereins muss

- der bisherige Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA löschen und allenfalls im bisherigen Verein einer anderen Mitgliederkategorie zuweisen.
- der neue Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA erfassen und zu seinen Lasten eine neue Lizenzkarte bestellen.

Ein mit dem bisherigen Stammverein begonnener Wettkampf kann (inkl. Teilnahme am Final) noch beendet werden.

Die Teilnahme mit dem neuen Stammverein am gleichen Wettkampf ist während des laufenden Wettkampfes nicht erlaubt.

2. Lizenzwesen

Artikel 73 Lizenzpflicht

Die Lizenzpflicht für die Teilnahme an SSV-Wettkämpfen gilt für alle Teilnehmenden, namentlich auch für

a. Jugendliche (JJ) der Altersstufen U12-14, Junioren und Juniorinnen (J) der Altersstufen U16-20 (vgl. Artikel 5), Jungschützinnen und Jungschützen – sofern in den Teilnahme- und Wettkampfbestimmungen nichts anderes festgelegt wird.

b. Mitglieder von Schweizerischen Schützenvereinen im Ausland, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben.

c. Mitglieder von Schützenvereinen aus dem Ausland, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben.

Die finanziellen Aspekte werden in den Ausführungsbestimmungen für das Lizenzwesen geregelt.

Artikel 74 Lizenzpflicht für Ausbildungskurse

Für die Teilnahme an Ausbildungskursen des SSV ist grundsätzlich eine Lizenz des SSV erforderlich. Davon ausgenommen sind die Nachwuchs- und die Jungschützenkurse.

Werden im Rahmen von Nachwuchs- und Jungschützenkursen lizenzpflichtige Wettkämpfe geschossen, besteht die Lizenzpflicht (vgl. Artikel 73 Buchstabe a).

Artikel 75 Lizenzkarte

Die Lizenzkarte ist ein persönlicher Ausweis für die Teilnahme an den lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV.

Sie ist vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres für alle Disziplinen gültig, für die ein Disziplinen-Stammverein auf der Karte aufgeführt ist.

Die Lizenzberechtigung setzt voraus, dass der Berechtigte als Aktiv-A-Mitglied eines Disziplinen-Stammvereins in der VVA erfasst ist (Definition vgl. Artikel 71).

Aktiv-A-Mitglieder können bei Verlust der Lizenzkarte über ihren Verein bei der Geschäftsstelle des SSV unter Angabe der Lizenz-/Mitgliednummer ein gebührenpflichtiges Duplikat bestellen.

Artikel 76 Lizenzkontrolle

Kann die Lizenzkarte an einem lizenzpflichtigen Anlass nicht vorgewiesen werden oder kann die Erfassung als lizenziertes Vereinsmitglied in der VVA nicht anderweitig nachgewiesen werden, werden Betroffene zum Wettkampf nicht zugelassen oder disqualifiziert.

Die Organisatoren von lizenzpflichtigen Wettkämpfen stellen die offizielle Absend- bzw. Rangliste dem Chef Freie Schiessen der KSV/UV zu. Dieser kontrolliert stichprobenweise, ob die Rangierten über eine Lizenz verfügen.

Die Chefs Freie Schiessen des SSV und der KSV/UV können Stichproben anordnen oder Kontrollen vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kontrollorgane haben sich mittels Ausweis der die Kontrolle anordnenden Instanz zu legitimieren.

Für Schützenfeste (Artikel 12) werden Schiessbüchlein nur gegen Angabe der Lizenz-/Mitgliedernummer ausgestellt. Verfügen Teilnehmende noch nicht über eine Lizenz, ist diese zuerst zu lösen. Der SSV kann für Schützenfeste umfassende Lizenzkontrollen über alle Teilnehmenden durchführen lassen.

Die Organisatoren von Schützenfesten sind verantwortlich, dass die beauftragte Schiesskomptabilität oder die für das Anmeldewesen zuständige Instanz des Organisators die Kontrolle gemäss Beschreibung der Schnittstelle VVA und der Schiesskomptabilität durchführt und die entsprechenden Daten termingerecht unaufgefordert dem Verantwortlichen im SSV anliefert.

Für die Verbandswettkämpfe des SSV stellen die Wettkampfchefs die Lizenzkontrolle sicher.

Artikel 77 Widerhandlungen

Teilnehmende, die ohne gültige Lizenz an bewilligungs- und lizenzpflichtigen Anlässen teilnehmen oder gegen die Lizenzweisungen verstossen, sind der DRK zu melden. Neben der Disqualifikation können weitere Strafen ausgesprochen werden. Es gelten die Bestimmungen des Disziplinar- und Rekursreglements des SSV (Artikel 94).

Verstösse gegen Datenschutzbestimmungen werden nach den gesetzlichen Regelungen geahndet.

Artikel 78 Ausnahmen

Der Vorstand des SSV regelt in Ausführungsbestimmungen (AFB) die Einzelheiten zum Lizenzwesen (AFB Lizenzwesen). Darunter fallen u.a.:

- die Bestellung, die Abgabe und die Fakturierung der Lizenzkarte;
- die Bezeichnung einer Kontaktstelle, die alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert;
- die Belange des Datenschutzes und die Abgabe von Daten durch Leistungsbezüger;
- die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Gesuch hin Anlässe von der Lizenzpflicht befreien.

3. Sportgeräte und Ausrüstung

Artikel 79 Ausrüstung

Die Belange der Sportgeräte und der Bekleidung werden in den TR geregelt (vgl. Teil B der TR der jeweiligen Disziplin).

Artikel 80 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole

An den in den Artikeln 7 bis 12 definierten Schiessanlässen darf für die Disziplinen Gewehr 300m bzw. Pistole 25/50m nur Ordonnanzmunition verschossen werden, die vom Organisator abgegeben wird. Für Matchwettkämpfe (Artikel 13) regelt der Organisator die Einzelheiten.

Die Ordonnanzmunition muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird.

Die Bestellung, der Bezug und die Abrechnung erfolgen gemäss den Weisungen des VBS.

Artikel 81 Sportmunition für Gewehr 300m

Für die Matchwettkämpfe (Artikel 13) kann die Munition im Rahmen der ISSF-Regeln frei gewählt werden.

Artikel 82 Sportmunition für die übrigen Bereiche

An den in den Artikeln 7 bis 12 definierten Anlässen darf nur handelsübliche Kaufmunition im Rahmen der ISSF-Regeln (Bereich Kleinkaliber, Grosskaliber und Druckluft) verschossen werden.

Für Gewehr 10/50m und Pistolen 10/25/50m sowie Randfeuer- und Zentralfeuerpistolen ist die Munition von den Teilnehmenden mitzubringen. Der Organisator kann den Munitionsverkauf auf dem Platz anbieten.

Artikel 83 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich

Besondere Regelungen für den Bereich Munition für einzelne Sportgerätearten und Disziplinen in den TR für die Bereiche Gewehr 300m, Gewehr 10/50m sowie Pistole 10/25/50m (vgl. Teile B der TR) bleiben vorbehalten.

IV. Die Schiessanlagen

1. Schiessanlagen und Zeigeordnung

Artikel 84 Anlagen und Systeme

Für Anlagen, die teilweise oder ganz dem ausserdienstlichen Schiesswesen zur Verfügung stehen und auf welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gelten die Vorschriften des VBS für den Bereich Schiessanlagen und Schiessbetrieb (insbesondere die Schiessanlagen-Verordnung [Dok 51.65]).

Für alle übrigen Anlagen gelten die Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen des SSV (WAnl; Dok Regl-Nr. 5.60.01).

Für alle übrigen Anlagen wird auf die TR in den vorliegenden RSpS verwiesen.

Es ist ohne Zustimmung der für Bewilligung und Abnahme einer Schiessanlage zuständigen Instanz nicht gestattet, vorübergehende oder dauernde Veränderungen vorzunehmen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, die Umweltbelastung erhöhen oder gegen die TR verstossen.

Bewilligungspflichtige Anlässe, die auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen ausgeschrieben werden, dürfen nur auf ISSF- oder SSV-homologierten Systemen durchgeführt werden.

Artikel 85 Programmierte Stiche

Der SSV erstellt für den Bereich „Schiesswesen ausser Dienst“ in Zusammenarbeit mit **Komp Zen Sport und Präv** und den Fabrikanten von Scheibensystemen mit elektronischer Trefferanzeige eine Liste von programmierten Stichen und sorgt für eine einheitliche Nummerierung.

Anträge für zusätzlich zu programmierende Stiche sind an den SSV zu richten.

Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich „Schiesswesen ausser Dienst“ bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit **Komp Zen Sport und Präv** und den Herstellerfirmen angepasst werden.

Für den Bereich Gewehr 10/50m liegt die Zuständigkeit für programmierte Stiche ausschliesslich beim SSV.

Artikel 86 Zeigeordnung

Die Zeigeordnung für von Hand gezeigte Schiessanlagen richtet sich nach Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311).

Für die Benützung von elektronischen Trefferanzeigeanlagen gelten sinngemäss:

- die Vorschriften Anhang 3 der Schiessverordnung VBS für Schiessanlässe im Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m, die nach den Regeln des SSV durchgeführt werden.
- die Regeln der ISSF für Schiessanlässe, die nach ISSF durchgeführt werden.

Artikel 87 Funktion der Anlagen

Grundsätzlich gilt jeder angezeigte Treffer, ausgenommen bei erwiesener Fremdauslösung der Anzeige (Blitz, Schlag auf Schussabmelder, fragliche Schüsse, usw.).

Wird festgestellt, dass Trefferanzeigen aufgrund technischer Mängel oder Wartungsfehler nicht korrekt funktionieren, haben die Organisatoren:

- den Schiessbetrieb auf diesen Scheiben einzustellen;
- die Mängel oder Fehler zu beheben;
- sofern feststellbar, die geschossenen Resultate zu annullieren und die betroffenen Teilnehmenden zu veranlassen, die annullierten Programme zu wiederholen. Sollte eine Wiederholung nicht möglich sein, ist das bezahlte Doppelgeld zurückzuerstatten. Die betroffenen Teilnehmenden sind auf der Rangliste zu streichen. Sind Einzelschüsse oder ganze Programme zu wiederholen, gehen die Kosten zu Lasten des Organisators.

2. Sicherheitsvorschriften

Artikel 88 Sicherheitsmassnahmen

Vor Aufnahme des Schiessbetriebes sind die gemäss Abnahmeprotokoll für die Schiessanlage (vgl. Schiessanlagenverordnung des VBS [Dok. 51.65]) vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.

Artikel 89 Standaufsicht

Der Organisator stellt eine kompetente und wirksame Standaufsicht sicher; ihr obliegt es die Sicherheitsvorschriften durchzusetzen.

Artikel 90 Besondere Vorschriften

Es wird auf die TR für die Disziplinen Gewehr 300m, Gewehr 10/50m sowie Pistole 10/25/50m verwiesen (Teile B der TR).

Artikel 91 Gehörschutz

Der Organisator eines Schiessanlasses stellt sicher, dass für alle Funktionäre und Besucher ein wirksamer Gehörschutz zur Verfügung steht.

V. Haftung und Disziplinarwesen

Artikel 92 Haftung

Die durchführenden Vereine und Organisationen haften für alle aus der Nichteinhaltung der RSpS entstehenden Folgen.

Artikel 93 Gültigkeit von Resultaten

Resultate, die unter Missachtung der RSpS erzielt werden, sind durch die Schiessleitung für ungültig zu erklären und durch die Teilnehmenden visieren zu lassen.

Bei Verweigerung des Visums oder wenn weitere Strafen oder Massnahmen nötig erscheinen, vermerkt die Schiessleitung dies auf dem Deckblatt des Schiessbüchlein (bzw. dem Standblatt oder der Schiesskarte [vgl. Artikel 68]) und verweist die Angelegenheit auf den Disziplinarweg gemäss Reglement der DRK (vgl. Artikel 94).

Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Auszeichnungen, Auszahlungen sowie Rückerstattungen.

Weitere Disziplinarmassnahmen gemäss Reglement der DRK bleiben vorbehalten.

Artikel 94 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Die Zuständigkeit, das Verfahren und die Strafen im Zusammenhang mit dem Nichtbefolgen der RSpS regelt der SSV in einem besonderen Reglement (vgl. Artikel 37 der Statuten SSV).

Artikel 95 Verstösse gegen die Lizenzpflicht

Haben Teilnehmende keine Lizenz,

- wird das persönliche Resultat gestrichen und mit „Null“ gewertet.
- bleibt bei Vereinswettkämpfen (Artikel 10) der betroffene Verein im Wettkampf.
- wird bei Mannschafts-, Gruppen- und Teamwettkämpfen die betroffene Einheit disqualifiziert.

Doppelgelder können nicht zurückgefordert werden. Falls den SSV ein Verschulden trifft und eine Wiederholung des Programms nicht möglich ist, ist der SSV rückerstattungspflichtig.

Das Verfahren für die Disqualifikation einer Mannschaft bzw. einer Gruppe, die in einem Wettkampf mit laufendem Meisterschaftsbetrieb nach dem Saisonstart für ein Vergehen aus der abgelaufenen Saison rückwirkend disqualifiziert wird, wird in den jeweiligen Wettkampfreglementen geregelt.

Artikel 96 Verstösse gegen das Dopingstatut

Der SSV regelt den Geltungsbereich und das Vorgehen bei Verstössen.

Zuständige Strafbehörde bei Verstössen gegen das Dopingstatut ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic. Deren Entscheid kann beim Schiedsgericht für Sport (Tribunal Arbitral du Sport, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne) angefochten werden.

Artikel 97 Reklamationen

Reklamationen gegen Schuss- und Resultatwertungen sind unmittelbar vor der Unterzeichnung des Resultates durch die Teilnehmenden bei der Schiessleitung anzubringen.

Der Entscheid der Schiessleitung ist endgültig, insofern für den entsprechenden Anlass nicht eine besondere Fachjury eingesetzt wird (Jury d'Appel, Klassifikations-Jury).

Artikel 98 Beschwerden

Verstösst ein Wettkampforganisator gegen Bestimmungen im Schiessplan bzw. im Reglement oder gegen die RSpS, können Teilnehmende innert 20 Tagen nach dem Vorfall Beschwerde einreichen. Abweichende Beschwerdefristen sind im Schiessplan bzw. im Reglement festzulegen.

Die Beschwerden sind an folgende Instanzen zu richten:

- An die KSV/UV für vereinsinterne Schiessen (Artikel 7), Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren (Artikel 8), Verbandswettkämpfe der KSV/UV (Artikel 9) und Vereinswettkämpfe (Artikel 10).
- An den SSV für Historische Schiessen (Artikel 11).
- An die im Schiessplan bzw. im Reglement bezeichnete Instanz für Verbandswettkämpfe des SSV (Artikel 9), Schützenfeste (Artikel 12) und Matchwettkämpfen (Artikel 13).

Für Beschwerden, die Einheitswettkämpfe betreffen, steht das Beschwerderecht nur den Vereinen zu.

Artikel 99 Gesperrte Vereinsmitglieder

Der SSV stellt sicher, dass Schiessenden, die mit einer Sperre belegt wurden, keine Lizenz ausgestellt werden kann.

Der SSV entzieht den Betroffenen die Lizenz (vgl. Abschnitt III.2 „Lizenzwesen").

Gesperrten Schützen ist es untersagt, an lizenzpflichtigen Verbands- oder Vereinswettkämpfen, Historischen Schiessen, Schützenfesten oder Matchwettkämpfen nach Artikel 9 bis 13 der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) und an Schiessanlässen für Jugendliche und Junioren nach Artikel 8 RSpS, soweit lizenzpflichtig, teilzunehmen. Gestattet ist

- **die Teilnahme am Eidg. Feldschiessen sowie Schiesspflichtigen an den Obligatorischen Programmen; auf Anerkennungskarten besteht kein Anspruch;**
- **die Teilnahme an lizenzfreien vereinsinternen Anlässen nach Artikel 7 RSpS.**

Artikel 100 Disziplinarkommission des SSV

Die Disziplinarkommission entscheidet in der Regel innert **90** Tagen nach Eingang der entsprechenden Meldung.

Artikel 101 Rekurskommission des SSV

Gegen Entscheide der Disziplinarkommission kann innert 20 Tagen bei der Rekurskommission des SSV schriftlich und begründet **Rekurs** erhoben werden.

Die Rekurskommission des SSV entscheidet in der Regel innert **90** Tagen nach Eingang des Rekurses endgültig.

Artikel 102 Strafmilderungen und Straferlasse

Über Strafmilderungen und Straferlasse entscheidet in besonderen Fällen der Vorstand des SSV nach Anhörung der DRK endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

(gelten auch für die TR)

Artikel 103 Weiterführende Vorschriften

Der Vorstand des SSV kann Weisungen sowie Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen (AFB) zu den RSpS erlassen.

Artikel 104 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Mit den vorliegenden RSpS werden alle ihnen widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- die Schiessvorschriften des SSV für Gewehr vom 24. Oktober 1997 (Ausgabe 2004);
- die Schiessvorschriften des SSV für Pistole vom 25. Oktober 1997 (Ausgabe 2004);
- die Schiessvorschriften des SSV für Luftpistole vom 22. Oktober 1997 (Ausgabe 2004);
- die Schiessvorschriften des ehemaligen Schweizerischen Sportschützenverbandes (ehemaliger SSSV) vom 23. Januar 1999 (Ausgabe 1999);
- die schiesstechnischen Vorschriften (Einzelreglemente) des ehemaligen Schweizerischen Arbeiterschützenbundes (ehemaliger SASB);
- die Weisungen des SSV für das Lizenzwesen vom 1. Januar 2004.

Artikel 105 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden RSpS wurden am 28. April 2006 von der Präsidentenkonferenz des SSV verabschiedet; sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Mit Änderungen der Präsidentenkonferenzen vom 18. April 2008, vom 24. Oktober 2008 und vom 30 Oktober 2009.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin	**Der Geschäftsführer a.i.**
D. Andres	**I. Hermann**

Beilagen

- **Abkürzungsverzeichnis**
- Technische Regeln (Teil B) und Übersichten zu den Technischen Regeln (Teil C):
  1. Gewehr 300m
  2. Gewehr 10/50m
  3. Pistole 10/25/50m

Anhang

Übersicht über die für RSpS massgeblichen Regeln der ISSF

Abkürzungsübersicht

Abkürzung	**Begriff**
AFB	Ausführungsbestimmungen
AR	Allgemeine Regeln
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Bst	Buchstabe
CF	Zentralfeuer(pistolen)
Dok	Dokument
DRK	Disziplinar- und Rekurskommission
Eidg.	Eidgenössisch
ESF	Eidg. Schützenfest
ESSF	Eidg. Sportschützenfest
ESFJ	Eidg. Schützenfest für Jugendliche
ESFV	Eidg. Schützenfest für Veteranen
EF	Einzelfeuer
F	Frauen
Form.	Formular
FP	Freipistole
Fr.	Franken
GK	Grosskaliber
GP	Gewehrpatrone (11/90)
Gr.	Grosse (Meisterschaftsauszeichnung)
gr.	Gramm
GSA	Gemeinschaftsschiessanlage
HS	Historische Schiessen
ISCD	Internationaler Verband für behinderte Schützen
ISSF	Internationale Schiesssport Föderation
J	Junioren/Juniorinnen
JJ	Jugendliche
Kal.	Kaliber

Abkürzung	**Begriff**
Kdo-P	Kommando Pistole
Kl.	Kleine (Meisterschaftsauszeichnung)
Komp Zen Sport und Präv	**Kompetenzzentrum Sport und Prävention (Dienststelle des VBS, die sich mit dem ausserdienstlichen Schiesswesen befasst)**
KSV	Kantonalschützenverband
LP	Luftpistole (oft verwendete Abkürzung für Pistole 10m)
LP-5	**Fünfschüssige Pistole 10m**
lr	Long rifle
M	Männer
MWK	Matchwettkämpfe
OK	Organisationskomitee
OP	Ordonnanzpistolen
Ord.	Ordonnanz
Ord02	Ordonnanzgewehr mit zugelassenen Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS bis Stand 31.12.2002
Ord03	Ordonnanzgewehr mit zugelassenen Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ab Stand 1.01.2003
Ord-SF	Ordonnanz-Schnellfeuer
(Stgw) PE	Sturmgewehr (im) Privateigentum
PK	Präsidentenkonferenz des SSV
PP	Pistolen Präzisionsscheibe
Reg. Nr.	Register-Nummer
Regl.	Reglement
RF	Randfeuer(pistolen)
RSA	Regionalschiessanlage
RSpS	Regeln für das sportliche Schiessen
S	Senioren
SAJJ	Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren
SASB	(ehemaliger) Schweizerischer Arbeiterschützenbund
SAT	**Support** und ausserdienstliche Tätigkeit **(früher „Sport und ausserdienstliche Tätigkeit“; Teil des Komp Zen Sport und Präv)**
SBV	Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband

Abkürzung	**Begriff**
SchF	Schützenfeste
SF	Schnellfeuer
SFWK	**Schnellfeuerwettkampf (Fünfschüssige Pistole 10m)**
SMV	Schweizerischer Matchschützenverband
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
SSV	Schweizer Schiesssportverband
SSSV	(ehemaliger) Schweizerischer Sportschützenverband
Stgw	Sturmgewehr (Modelle 57 bzw. 90)
SW	Sektionswettkampf
Swiss Olympic	Swiss Olympic Association
SV	Seniorenveteran
TR	Technische Regeln
UeS	Übersichten (= Teile C der RSpS)
U18	17 - 18 Jahre (Altersklassen vgl. Art. 5)
USS	Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine
UV	Unterverband
V	Veteran
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VerbWK	Verbandswettkämpfe
VereinsWK	Vereinswettkämpfe
vgl.	vergleiche
VIS	Vereinsinterne Schiessen
VSSV	Verband Schweizerischer Schützenveteranen
VVA	Verbands- und Vereinsadministration (des SSV)
z.B.	zum Beispiel